



**KINDERGARTEN & KRABELSTUBE
der Marktgemeinde Ampflwang**
Scharermühlenstraße 6
4843 Ampflwang i.H.

Telefon: 07675/2363
E-Mail: kgampflwang@flashnet.at

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO

**für
die Krabbelstube und den Kindergarten
der Marktgemeinde Ampflwang i. H.
gültig ab 01. September 2024**

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von den Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
8. Widerruf der Aufnahme in eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtest im Kindergarten
13. Logopädische Reihenuntersuchung
14. Feststellung des Sprachstandes
15. Information der Eltern über Punkte 12 – 15
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

Die Marktgemeinde Ampflwang i. H. betreibt eine Krabbelstube und einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, in der Scharermühlenstraße 6, 4843 Ampflwang im Hausruckwald.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen beginnt am 02. September 2024 und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Hauptferien dauern 4 Wochen. Sie beginnen am Montag nach dem letzten Freitag im Juli und enden mit Freitag vor Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

Die Weihnachtsferien sind von 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner festgelegt. Bei Bedarf werden die Einrichtungen zwischen 2. und 6. Jänner und in der ersten Augustwoche ausschließlich für jene Kinder geöffnet, deren Eltern zu dieser Zeit tatsächlich arbeiten. Eine Arbeitsbestätigung muss vorgelegt werden.

Geöffnet wird ab 3 angemeldeten Kindern. In diesem Fall werden die Kinder beider Einrichtungen gemeinsam in einer Gruppe betreut.

Die Osterferien sind auf den Karfreitag beschränkt.

Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend dem örtlichen Bedarf festgelegt. Die Eltern werden im Anlassfall rechtzeitig informiert.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| a) Krabbelstube: | |
| Montag bis Freitag von | 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| b) Kindergarten: | |
| Montag von | 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Dienstag von | 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch von | 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag von | 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag von | 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr |

Im Kindergarten wird ausschließlich für Berufstätige ein Frühdienst von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt. Der Bedarf für die Inanspruchnahme des Frühdienstes ist rechtzeitig bei der Kindergartenleiterin anzumelden. Während dieser Zeit werden alle Kinder in Gruppe 1 betreut.

Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen können vom Rechtsträger entsprechend den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern unter Bedachtnahme der Dienstzeiten des Personals jederzeit geändert werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

a. Krabbelstube:
für Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr

b. Kindergarten:
für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zur Einschulung

Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Ampflwang i.H. zu erfolgen. Eine Anmeldung während des laufenden Kindergartenjahres ist in Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) nach telefonischer bzw. persönlicher Vereinbarung bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen möglich.

Über die Anmeldetage (Kindergarten) für das darauffolgende Kindergartenjahr werden alle Eltern mit Hauptwohnsitz Marktgemeinde Ampflwang i. H. schriftlich verständigt und dazu eingeladen.

Die Anmeldung für die Krabbelstube hat durch die Eltern zu erfolgen und ist jederzeit möglich.

- Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen. Wir benötigen eine Arbeitszeitbestätigung beider Elternteile.

Das Kind darf die Krabbelstube nur an den Tagen besuchen, an denen beide Eltern tatsächlich berufstätig sind und dies nachgewiesen werden kann.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- Arbeitszeitbestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. Juni über die Aufnahme bzw. Abweisung in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen:

- a) kindergartenpflichtige Kinder
- b) Kinder deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind
- c) Kinder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

Die Eingewöhnung der Kinder erfolgt nach dem „Berliner Modell“, das sich stark an den Bedürfnissen jeden einzelnen Kindes orientiert. Daraus ergeben sich unterschiedlich lange Zeiten der Eingewöhnungsphase, bei der das Kind die Anwesenheit der Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen benötigt.

- a) Krabbelstube:
an den ersten Tagen des Kindergartenjahres kommen die neuen Kinder „gestaffelt“ – das heißt stundenweise und an verschiedenen Tagen.
- b) Kindergarten:
In der ersten Woche des Kindergartenjahres kommen am Montag ausschließlich die Kinder, die den Kindergarten bereits im Vorjahr besucht haben. Am Dienstag kommt die 1. Hälfte der neuen Kinder, am Mittwoch kommt die 2. Hälfte der neuen Kinder, jeweils zu den Kindern vom Montag dazu. Ab Donnerstag ist der Kindergartenbesuch für alle Kinder möglich.

Die Eltern werden bereits bei der Anmeldung darüber informiert. Beim Kennenlernnachmittag werden mit den Eltern die Details besprochen.

Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem Oö. KBG voraus.

Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ampflwang i.H. haben, werden bei der Vergabe freier Plätze bevorzugt aufgenommen; werden im Laufe eines Kindergartenjahres zusätzliche Plätze für Kinder aus Ampflwang benötigt, können Kinder aus anderen Gemeinden die Betreuungseinrichtungen nicht mehr besuchen.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Ampflwang i.H. einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge

1. Der Besuch einer Krabbelstube ~~ab dem vollendeten 30. Lebensmonat~~, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu erfüllen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Ampflwang i.H. und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich am 01. September vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung bei der Bildungsdirektion abgemeldet werden, wenn:

a) ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder

b) durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.

Die Bildungsdirektion hat innerhalb eines Monats die Abmeldung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7.3 nicht vorliegen. Sollten die Voraussetzungen des Abs. 7.3 nachträglich wegfallen, ist der Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 vorzuschreiben.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 4.9 und Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt wird oder
- c) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- d) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- e) ein Elternteil eines Kindes der Krabbelstube kein aufrechtes Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis mehr vorweisen kann.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Vor einem Widerruf auf Grund der vorstehenden Kriterien ist ein Mehrheitsbeschluss des Gemeindevorstandes einzuholen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.

10. Pflichten der Eltern

Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung bzw. gruppenführende Pädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein. Die Abholzeiten richten sich nach der angemeldeten Verweildauer. Änderungen der Verweildauer können zeitgerecht mit der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vereinbart werden.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bildungsdirektion, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 unterschreiten.

Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung oder Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche

Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Personal. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist dies im Vorhinein bekannt zu geben.

Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Bei Nichtabholung des Kindes wird dieses zurück zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gebracht, wo eine persönliche Abholung der Eltern während der Öffnungszeiten zu erfolgen hat.

Kinder unter drei Jahren sind vom Bustransport ausgeschlossen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

Die Inanspruchnahme des Bustransportes ist nur regelmäßig möglich. Wird der Bustransport fallweise nicht in Anspruch genommen, ist die Kindergartenleitung hiervon rechtzeitig zu verständigen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern/Erziehungsberechtigten nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

Mit Beginn des Kindergartenjahres ist eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen; es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als Nachweis anerkannt.

- Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die

Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt (Mutter-Kind-Pass Untersuchung darf nicht älter als 6 Monate sein).

- Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

13. Logopädische Reihenuntersuchung

Im vorletzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern im Auftrag der Oö. Landesregierung eine logopädische Untersuchung durchgeführt werden. Die Logopädie beschäftigt sich mit menschlichen verbalen und nonverbalen Kommunikationsstörungen und den damit in Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt stehen deren Prävention, Untersuchung, Diagnose und Therapie. Die Eltern erhalten bei Bedarf einer Beratung bzw. Therapie eine schriftliche Verständigung oder werden zu einem Elterngespräch eingeladen.

Die Logopädin tauscht sich mit der gruppenführenden Pädagogin über das Ergebnis aus.

14. Feststellung des Sprachstandes

Ab dem vorletzten Kindergartenjahr ist bei allen Kindern eine Feststellung des Sprachstandes durch die gruppenführende Pädagogin verpflichtend durchzuführen. Der Test ist genormt und umfasst das Sprachverständnis und die Anwendung der Sprache entsprechend dem Alter des Kindes.

Wenn sich bei einem Kind eine Verzögerung bezüglich der Sprache herausstellt, werden die Eltern darüber informiert. Das Kind nimmt kostenfrei an einem vom Land Oö. geförderten Sprachprogramm im Rahmen des Kindergartenbesuchs teil.

15. Information der Eltern über Punkte 12 – 15

Die Eltern werden zeitgerecht und schriftlich von der Kindergartenleitung über Termine, die ihr Kind betreffen, informiert.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.



Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald
Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.

Bezirk Möldebrunn, Oberösterreich

Bearbeiter: Evelyn Burgstaller

Telefon: 07675/4010-17

Fax: 07675/4010-19

evelyn.burgstaller@ampflwang.ooe.gv.at

www.ampflwang.at

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Ampflwang im Hausruckwald

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12-mal pro Jahr eingehoben. Für die Monate Juli + August wird der Elternbeitrag entsprechend der Anmeldung der Kinder aliquotiert.

4. Mindestbeitrag

- Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.

4.1. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.

7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.

7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.

8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 71,50 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu wird einmal jährlich (im Monat Mai) 71,50 Euro eingehoben.

9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben.

10. Gastbeiträge

10.1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer Gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

10.2. Der Gastbeitrag hat für ein Kind

▪ in einer Krabbelstube	mindestens € 192,-
▪ für ein Kind bis zum Schuleintritt im Kindergarten	mindestens € 128,-

pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet hat, zu betragen.

11. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

12. Sonstige Beiträge

12.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,70 Euro pro Essensportion verrechnet.

12.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben. Die Höhe des Beitrages gilt für den Transport zur Kinderbetreuungseinrichtung und der Rückfahrt zur Sammelstelle. Wird auf eigenen Wunsch nur eine Fahrt in Anspruch genommen, bleibt die Höhe des Beitrages gleich. Der Kindergartentransport findet im Monat Juli nur in der 1. Woche statt. Für diesen Monat wird 50 % des Beitrages verrechnet.

13. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit **01. September 2024** in Kraft; gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01. September 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Kienast